



STADT COTTBUS
CHÓSEBuz

Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz · Neumarkt 5 · 03046 Cottbus/Chósebuz

Fraktion DIE LINKE.
Erich Kästner Platz 1
03046 Cottbus

Datum 24.06..2020

Ihre Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 24.06.2020 „Einhaltung des Vergabemindestlohns“

Geschäftsbereich/Fachbereich
Büro Oberbürgermeister

Sehr geehrter Herr Richter, sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfragen zur Einhaltung des Vergabemindestlohns beantworte ich wie folgt:

Zeichen Ihres Schreibens

1. Wie wird das Brandenburgische Gesetz über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Brandenburgisches Vergabegesetz - Bbg-VergG) in der Verwaltung und in den städtischen Unternehmen umgesetzt?

Sprechzeiten

Mit dem Inkrafttreten des Brandenburgischen Vergabegesetzes zum 01.01.2012 wurde ein erhöhter Verwaltungsaufwand notwendig. Die durch das Gesetz verpflichtenden Aufgaben bezogen auf Angebotswertungen im Rahmen von Vergabeverfahren sowie notwendige Prüfungen von Auftragserfüllungen zu Bau-, Liefer- und Dienstleistungen (einschließlich freiberuflicher Leistungen) werden durch eine bereits 2014 eingerichtete Stelle „Sachbearbeiter zentrale Prüfstelle Brandenburgisches Vergabegesetz“ wahrgenommen. Die Finanzierung der Stelle ist über die Erstattungsverordnung zum Vergabegesetz gesichert.

Ansprechpartner/-in

Zimmer

Mein Zeichen

Telefon
0355 612-0
0355 612-0

Schwerpunkte der Aufgabenzuordnung sind neben der zentralen Beratung- und Informationspflicht zum Vergabegesetz die vertiefte Prüfung unangemessen niedriger Angebotspreise, die Prüfung von Sozialkassenbescheinigungen, die Kontrolle der Auftragnehmer hinsichtlich der Einhaltungen der gesetzlichen Verpflichtungen (Vergabegesetz, Arbeitnehmer-Entsendegesetz) inkl. der Forderung und Prüfung von Arbeitsentgeltnachweisen, Arbeitsverträgen und Stundennachweisen. Um sicher zu gehen, dass die Zahlung des Mindestentgeltes für den jeweiligen Auftrag eingehalten wurde, werden bezuschlagte Unternehmen kontrolliert. Dies erfolgt durch Abforderung von Nachweisen zur Zahlung des Mindestentgeltes als auch durch persönliche Kontrollen vor Ort in den Firmen. In städtischen Unternehmen sind adäquate Aufgaben durch die verantwortlichen zur Auftragsvergabe wahrzunehmen.

E-Mail

2. Welche Folgen hatte die Erhöhung des Vergabemindestlohns zum 1. Mai 2020 mit Blick auf die Ausschreibungen und Aufträge der Stadt Cottbus?

Sowohl mit Erhöhung des Mindestlohns im Mai 2019 auf 10,50 EUR als auch der inzwischen eingetretenen weiteren Erhöhung zum 01.01.2020 auf 10,68 EUR sind keine negativen Folgen festzustellen.

Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz
Neumarkt 5
03046 Cottbus/Chósebuz

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
Inlandszahlungsverkehr
Kto.Nr.: 330 200 00 21
BLZ: 180 500 00

Auslandsverkehr
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

Es ist weder ein Rückgang bei der Anzahl eingehender Angebote noch ein erheblich gestiegenes Preisniveau zu verzeichnen. Dies lässt sich damit erklären, dass bereits in vielen Branchen ein höherer Tariflohn als der Mindestlohn gezahlt wird.

3. Wie viele Verstöße gegen das Brandenburgische Vergabegesetz wurden seit seiner Einführung durch die Stadtverwaltung Cottbus festgestellt?

Bei Auftragnehmern der von der Stadtverwaltung Cottbus durchgeführten Vergaben wurden bisher keine Verstöße gegen das Vergabegesetz festgestellt.
So wurden seit 2019 bei 144 Unternehmen Lohnzahlungsbelege mit entsprechenden Stundennachweisen aller am Auftrag Beteiligten oder auch Bescheinigungen von Steuerberatern über die Zahlung des Mindestlohns nach Bbg. Vergabegesetz geprüft.

4. In welchem Umfang nutzt die Stadtverwaltung Cottbus die zentrale Informationsstelle im Wirtschaftsministerium? (§ 11 BbgVergG)

Die vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie eingerichtete Informationsstelle führt eine Liste der Auftragssperren nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz. Diese s.g. Sperrliste wird im Zuge der Eignungsprüfung für Unternehmen vor jeder Zuschlagserteilung geprüft. Derzeit liegen keine Eintragungen in dieser Liste vor, was bisher auf eine korrekte Einhaltung des Vergabegesetzes durch Unternehmen schließen lässt. Die Sperrliste kann öffentlich im Internet auf der Seite vergabe.brandenburg.de unter „Brandenburgisches Vergabegesetz -> Sperrliste“ eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Kelch
Oberbürgermeister